

SANIERUNG DER ORTSDURCHFABRT LIETHE K333

Anlage zum Teil A - Erläuterungsbericht Pkt. 2.2

Von: Abschnitt 30, Station 0.675 - Abs. 30, Station 1.433
 Baulänge: 0,76 km
 Nächster Ort: Bordenau
 Landkreis: Region Hannover
 Genehmigungsbehörde: Region Hannover

Prüfkatalog

zur

Ermittlung der UVP-Pflicht

von

Straßenbauvorhaben

Teil A:	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 6, 9 - 12 UVPG oder i.V.m. § 2 NUVPG
Teil B:	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (in Verbindung mit den §§ 8 – 14 UVPG) oder i.V.m. § 2 NUVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 G zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706))

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437)

REGION HANNOVER

– Bauaufsicht –

Postfach 147 775

shabbärda 2001 HANNOVER

sberloide.....

Ans. 46.7475

Answers /

7

Aufgestellt
Ort, Datum 29.04.05
Geschäftsbereich.....

im Auftrage:

Geprüft: *Hannover* - Bauaufsicht -
Ort, Datum Postfach 147
Genehmigungsbehörde 30001 HANNOVER

im Auftrage:

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß 6, 9 – 12 UVPG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6, 9 – 12 UVPG i.V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	☐
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	☐
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	☐
1.4	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das geänderte Vorhaben die Straßenlängen, die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4 bis 14.5 angegeben sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)	☐
1.5	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die: • die in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 10 Abs. 4 und 5 UVPG) • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen und eine UVP durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 2 UVPG) • bei denen eine Zulassungsentscheidung getroffen und keine UVP durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 3 UVPG) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und eine UVP-Pflicht besteht (§ 12 Abs. 1 UVPG) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde und keine UVP-Pflicht besteht (§ 12 Abs. 2 UVPG) • bei denen noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, keine UVP-Pflicht besteht und noch keine vollständigen Antragsunterlagen für das Zulassungsverfahren eingereicht sind (§ 12 Abs. 3 UVPG)	☐
2	Straßenbaubauvorhaben mit vorgeschriebener UVP gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019	
2.1	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 Kilometern oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweist (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 4)	☐
2.2	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983 S. 245), zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Dezember 1985/24. Juli 1986 (BGBl. II 1988 S. 379), soweit es sich nicht um eine Bundesautobahn oder sonstige Bundesstraße handelt; (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 3)	☐

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG bzw. Anlage 1 Nr. 5 NUVPG).

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (in Verbindung mit den §§ 8 – 14 UVPG) und § 2 Abs. 1 NUVPG

1	<u>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</u> Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle ☐ Neubaumaßnahme ☒ Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	0,76 km		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	etwa 0,68 ha		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	etwa 0,07 ha		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	1.500 m³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	keine		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	ca. 6 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	☒	☐	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	☒	☐	
1.10	Visuelle Veränderungen	☐	☒	Verlust von straßenbegleitenden Einzelbäumen (8 Stk.)
1.11	Veränderungen des Grundwassers	☒	☐	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: - Verlust höherwertiger Biotope (ab WS III) - Inanspruchnahme (Versiegelung) von Böden allgemeiner/besonderer Bedeutung Grenzüberschreitende Auswirkungen: - -	☐	☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒ ☒ ☐	Verlust Biotope WS ≥ III: ~ 180 m ² , Versiegelung von ~ 0,07 ha
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG und § 2 Abs.1 NUVPG)	☒	☐	
1.16	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)	☒	☐	
1.17	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG)	☒	☐	
1.18	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	☒	☐	
1.19	Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen - das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (vgl. § 12 Abs. 2 UVPG)	☒	☐	
1.20	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	☒	☐	s.u.
1.21	Gibt es Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 1. verwendete Stoffe und Technologien 2. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	☒	☐	
	<u>Erläuterungen:</u> zu 1.20: Im Bereich der Ortsein-, bzw. -ausgänge findet das Vorhaben im unmittelbaren Nahbereich zur Grenze eines Landschaftsschutzgebiets, teilweise mit Gehölzbestand statt.			

1.22 Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.21 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.

Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.

Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:

Erläuterungen zu 1

Die Kreisstraße 333 soll in der Ortsdurchfahrt Liethe mit einer Fahrbahnsanierung inklusive Radwegmarkierung erneuert werden. Zusätzlich sollen an den Ortsein-, bzw. -ausgängen dynamische Querungshilfen hergestellt werden, dazu ist eine stellenweise Verbreiterung des bestehenden Straßenquerschnitts erforderlich.

Der durch die Maßnahme betroffene Streckenabschnitt der K333 weist eine Länge von etwa 0,76 km auf. Auf etwa 0,58 km Länge wird innerörtlich eine Deckensanierung durchgeführt. Es werden Fahrradpiktogramme aufgebracht und auf östlicher Fahrbahnseite (Fahrtrichtung Bordenau) ein Fahrrad-Schutzstreifen markiert. Im Bereich der Bushaltestelle ist eine signalisierte Querung vorgesehen. An den Ortsein-, bzw. -ausgängen werden dynamische Querungshilfen erstellt, die den Anschluss an die außerörtlichen, einseitig verlaufenden Geh- und Radwege sicherstellen sollen. Ein vorhandener Fahrbahnteiler am Ortsausgang Richtung Bordenau wird dafür zurückgebaut.

Insgesamt wird eine Fläche von etwa 0,68 ha beansprucht, wobei der Großteil auf die bereits befestigten und zu sanierenden innerörtlichen Verkehrsflächen entfällt. Die Neuversiegelung liegt bei etwa 0,07 ha und betrifft vornehmlich Straßenbegleitgrün, das im Zuge der Herstellung der Querungshilfen entfällt.

Das Vorhaben dient der Erhaltung einer funktionstüchtigen Straßenverkehrsinfrastruktur und dem Ausbau des bestehenden Radverkehrsnetzes unter Berücksichtigung der Verbesserung der Verkehrssicherheit. Eine vorhabenbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens, das mit einer Zunahme von Lärm- oder Schadstoffemissionen verbunden ist, kann ausgeschlossen werden. Es findet entlang bestehender Verkehrswege statt, sodass keine zusätzliche Zerschneidungswirkung entsteht. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die Neuversiegelung hat aufgrund des geringen Flächenumfangs keine Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers zur Folge.

Am Ortsausgang Richtung Bordenau müssen für die Herstellung der Querungshilfe insgesamt acht straßenbegleitende Einzelbäume entfallen. Dies hat durch die Unterbrechung des derzeit wirkenden Alleecharakters visuelle Veränderungen zur Folge. Am Ortsausgang Richtung Blumenau kommt es auf etwa 180 m² zu einem Verlust von Biotopen der Wertstufe III (halbruderaler Gras- und Staudenflur). Durch die Flächenversiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen auf etwa 0,07 ha verloren.

Das Vorhaben findet stellenweise im Nahbereich des Landschaftsschutzgebiets „Mittlere Leine“ (LSG H 00027) statt. Die Betroffenheit eines empfindlichen Standorts kann nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Vorprüfung wird daher fortgesetzt.

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u>			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☒	☐	s.u.
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	☒	☐	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	☒	☐	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	☒	☐	
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	☒	☐	
	<u>Erläuterungen:</u> zu 2.1.6: Randlich sind Acker- und Weideflächen in geringem Ausmaß betroffen. Diese weisen jedoch keine besondere Bedeutung auf.			

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	☒	☐	
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	☒	☐	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	☒	☐	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☒	☐	s.u.
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	s.u.
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	☒	☐	
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/ § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	☒	☐	
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	☒	☐	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	☐	☒	s.u.
2.2.12	Besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	☒	☐	
2.2.13	Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gem. § 27 Abs. 1 WHG (WRRL)	☒	☐	
2.2.14	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	☒	☐	
2.2.15	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	☒	☐	
2.2.16	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	☒	☐	
2.2.17	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	☒	☐	
2.2.18	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	☒	☐	
2.2.19	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz	☒	☐	
2.2.20	Naturwaldreservate	☒	☐	
	Erläuterungen: zu 2.2.5: Östlich der zu erneuernden Straße erstreckt sich außerhalb des Stadtgebiet Liethes das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Leine“. Am südlichen Ausbauende (Ortsausfahrt Richtung Blumenau) verläuft die Ausbaugrenze bis auf 1,5 m zur Grenze des LSGs. Am nördlichen Ausbauende (Ortsausgang Richtung Bordenau) befindet sich die Grenze des LSGs etwa 8 m östlich der Ausbaugrenze. Ein direkter Eingriff in das LSG findet nicht statt. zu 2.2.6: Etwa 55 m nördlich der nördlichen Ausbaugrenze beginnen die Ausläufer des Naturparks „Steinhuder Meer“. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben besteht nicht. zu 2.2.11: Einige der zu entfernenden Einzelbäume weisen Fortpflanzungsstätten in Form von Vogelnestern auf.			

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein ☒	ja ☐	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist)	☒	☐	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - Sonstige	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
2.4	(Umweltqualitätsnormen) Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein ☒	ja ☐	Art und Umfang der Betroffenheit
	"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"			

¹ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

3	<u>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</u>	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.		Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2	Tiere	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.4	Fläche	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.5	Boden	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.6	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.7	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.8	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.9	Landschaft	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.10	Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.11	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.12	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4

Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?

Wenn ja, UVP-Pflicht.

Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen.

Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.

Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Begründung, warum von dem Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen:

Die Planung umfasst die Sanierung der Kreisstraße 333 (K333, Abschnitt 30, Station 0+675 bis Station 1+433) in der Ortsdurchfahrt Liethe im Teilausbau und den Neubau einer dynamischen Querungshilfe für Radfahrende jeweils am Ortseingang und am Ortsausgang von Liethe. Der bestehende Fahrbahnteller am Ortsausgang entfällt. Innerörtlich werden Schutzstreifen (einseitig) und Fahrradpiktogramme markiert. Zudem ist im Bereich der Bushaltestellen eine signalisierte Querung geplant. Die Gesamtlänge der Maßnahme beträgt etwa 0,76 km.

Die geplanten Querungshilfen sind in randlichen Bereichen geplant, die durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt sind. Es handelt sich hauptsächlich um eine Ackerfläche, eine Weidefläche und Grünland in Form von Straßenbegleitgrün. Die Querungshilfe am Ortseingang von Liethe, aus Blumenau kommend, grenzt an das Landschaftsschutzgebiet "LSG H00027 Mittlere Leine". Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet der Einheit „Wunstorfer Lehmplatten“ im Naturraum „Bückebergevorland“ der Region Börden zugeordnet.

Für den Bau der Querungshilfen muss die bestehende Fahrbahn aufgeweitet werden. Der gemeinsame Geh-/Radweg wird in Asphaltbauweise hergestellt. Die vorhandene Feldzufahrt wird im Zuge der Baumaßnahme i.d.R. wiederhergestellt.

Der Eingriff findet straßenbegleitend in einem Bereich statt, der infrastrukturell bereits geprägt und vorbelastet ist. Zum Großteil sind bereits versiegelte Straßenverkehrsflächen betroffen. Bei den derzeit unversiegelten Flächen handelt es sich um halbruderales Gras- und Staudenfluren, Scherrasen, Intensivgrünland und Acker, die zusätzlich in Anspruch genommen werden. Die Neuversiegelung

nein

ja
(UVP-Pflicht)

	liegt bei etwa 0,07 ha. Biotope von besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Es kommt zum Verlust von insgesamt acht Einzelbäumen. Dabei handelt es sich um drei Linden und fünf Eichen mit Stammumfängen zwischen etwa 25 und 50 cm. Diese weisen, wie die zu versiegelnden Biotopflächen, Habitatfunktionen für die Fauna, z.B. die Bereitstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitate, auf. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten, insbesondere Fledermäuse und Brutvögel, kommen, die v.a. die Einzelbäume als Brutplatz oder Leitstruktur nutzen können. Höhlungen, Spalten oder andere potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse wurden nicht nachgewiesen. Der mit einer intensiven verkehrlichen Vorbelastung verbundene Standort lässt vornehmlich mit dem Vorkommen häufiger, weit verbreiteter und relativ störungsunempfindlicher Brutvogelarten rechnen, für die in der Umgebung noch ausreichende Gehölzstrukturen für die Anlage von Brutplätzen verbleiben. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung für die Entfernung der Gehölze sowie den Schutz angrenzender, zu erhaltender Strukturen durch Biotopschutzmaßnahmen und Schutzzäune vermieden werden. Vor deren Entfernung sind die Gehölze auf das Vorhandensein und den Besatz von Quartierstrukturen zu untersuchen, dadurch kann das baubedingte Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (z.B. Störung oder Tötung von Tieren) vermieden werden. Der anlagebedingte Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen hat aufgrund des geringen Eingriffsausmaßes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population von potenziell vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten. Die Entfernung von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen hat Auswirkungen auf das Ortsbild, die jedoch als nicht erheblich eingeschätzt werden. Eingriffe in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet werden durch die Planung vermieden, sodass diesbezüglich ebenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund der Lage im Seitenraum bereits bestehender Verkehrswege ist von einer Vorbelastung des anstehenden Bodens auszugehen. Besonders schützenswerte Böden sind nicht betroffen. Der verhältnismäßig geringe Umfang der Neuversiegelung wird als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingeschätzt. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Bodenschutzmaßnahmen und die Beschränkung des Eingriffs aufs das Mindestmaß verringert werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind im Zuge des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass nach den Kriterien der Vorprüfung des Einzelfalls keine Anhaltspunkte bestehen, dass es im Rahmen des Bauvorhabens zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird. Es besteht keine UVP-Pflicht.		
--	--	--	--